

## **Satzung über studien- und prüfungsrechtliche Sonderregelungen im Wintersemester 20/21 an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm**

vom 14.01.2021

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) i.V.m. § 1 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK), in deren jeweils geltenden Fassung, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm (im Weiteren: HNU) folgende Satzung:

### Inhaltsübersicht

<b>§ 1 Zweck und Geltungsbereich .....</b>	<b>1</b>
<b>§ 2 Prüfungsformen .....</b>	<b>1</b>
<b>§ 3 Rücktritt und Wiederholung von Prüfungen, Verlängerung der Fristen, Annullierung von Prüfungen .....</b>	<b>2</b>
<b>§ 4 Studiengänge mit verpflichtenden Auslandsaufenthalten .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 5 Praxissemester .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 6 In-Kraft-Treten, Außerkrafttreten .....</b>	<b>3</b>
<b>Anlage 1: Prüfungsformen und digitale Umsetzungsmöglichkeiten (HNU) .....</b>	<b>4</b>
<b>Anlage 2: Formen zur Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen (THU) .....</b>	<b>9</b>

### **§ 1 Zweck und Geltungsbereich**

Aufgrund der aktuellen Situation (Corona-Pandemie) gelten im WS 20/21 folgende Ausnahmen von den einzelnen studien- und prüfungsrechtlichen Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung der HNU und der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen sowie der Immatrikulationssatzung der HNU, um einen weiteren ordnungsgemäßen Studienverlauf für die Studierenden gewährleisten zu können und unangemessene Härten zu vermeiden.

Diese Regelungen gelten für alle Studiengänge und sonstige Studien der HNU und die Kooperationsstudiengänge mit der Technischen Hochschule Ulm. Bei den Kooperationsstudiengängen werden z.T. besondere Regelungen getroffen.

### **§ 2 Prüfungsformen**

- (1) <sup>1</sup>In den HNU-Studiengängen und sonstigen Studien dürfen die Modulverantwortlichen eine von den Regelungen der APO und SPO abweichende Prüfungsform verwenden, die Genehmigung der entsprechenden Prüfungskommission vorausgesetzt. <sup>2</sup>Die Erfahrungen aus dem Sommersemester 2020 sind dabei zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Neben den etablierten Prü-

fungsformen ist eine auf Rechtssicherheit geprüfte Auswahl an Alternativprüfungen der Anlage 1 zu dieser Satzung zu entnehmen. <sup>4</sup>Diese wird laufend aktualisiert und in Moodle veröffentlicht. <sup>5</sup>Die abweichende Prüfungsform ist den Studierenden aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin bekannt zu geben.

- (2) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 trifft in den Kooperationsstudiengängen die Entscheidung über die Änderung der Prüfungsform in den Studien- und Prüfungsleistungen die jeweils zuständige gemeinsame Prüfungskommission unter Festlegung der Einzelheiten der Prüfungsdurchführung. <sup>2</sup>Die Prüfungsform wird den Studierenden bis spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. <sup>3</sup>Neben den in der Studien- und Prüfungsordnung definierten Formen können für die Studien- und Prüfungsleistungen der THU die in der Anlage 2 beschriebenen Formen gewählt werden. <sup>4</sup>Für die HNU-Studien- und Prüfungsleistungen gilt Anlage 1.
- (3) Bei der Durchführung von digitalen Prüfungen ist besonders auf vergleichbare Prüfungsbedingungen, die eindeutige Identifikation der Prüfungsteilnehmer, die Authentizität und Unveränderlichkeit des Prüfungsergebnisses sowie ausreichende Maßnahmen gegen Täuschungshandlungen, den Umgang mit technischen Störungen und die Sicherung der Dokumentation des Prüfungsgeschehens zu achten.
- (4) Die schriftliche Prüfung im Sinne des § 8 Abs. 3 Satz 4 der Immatrikulationssatzung („Maturity Exam“) findet in Form einer Präsentation statt.

### **§ 3 Rücktritt und Wiederholung von Prüfungen, Verlängerung der Fristen, Annullierung von Prüfungen**

- (1) <sup>1</sup>Grundsätzlich gelten für den Prüfungsrücktritt und die Wiederholung von Prüfungen die üblichen Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung und der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen. <sup>2</sup>Eine Prüfungsabmeldung ist bis ein Tag vor dem jeweiligen Prüfungstermin zulässig. <sup>3</sup>Dafür genügt eine Mitteilung ans Referat Prüfung und die zuständige Prüferin/den zuständigen Prüfer. <sup>4</sup>Bereits angetretene Prüfungen können grds. nicht abgemeldet werden. <sup>5</sup>Studierende, die aufgrund der Corona-Pandemie an der Prüfungsteilnahme gehindert sind (bspw. wegen Beeinträchtigung in der Kinderbetreuung, Pflege von Angehörigen, Quarantäne etc.), können bei der Prüfungskommission eine kurzfristigere bzw. nachträgliche Prüfungsabmeldung beantragen. <sup>6</sup>Der Antrag ist zu begründen. <sup>7</sup>Prüfungsrechtliche Fristen (Wiederholungsfristen, ECTS-Fristen, Frist-5 etc.) werden um ein Semester verlängert.
- (2) <sup>1</sup>Für Studierende mit Kindern bzw. Personen im Haushalt, die aufgrund der Corona-Pandemie gepflegt werden mussten, gilt folgende besondere Regelung: <sup>2</sup>Alle in diesem Semester abgelegten Prüfungen (bis auf die Abschlussarbeiten) können auf Wunsch des/der Studierenden annulliert werden. <sup>3</sup>Dazu genügt eine schriftliche Mitteilung an das Referat Prüfung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses. <sup>4</sup>Als Nachweis der Kindererziehung ist eine Kopie der Geburtsurkunde des Kindes /der Kinder der schriftlichen Mitteilung beizufügen. <sup>5</sup>Die Pflegebedürftigkeit ist nachzuweisen. <sup>6</sup>Satz 2 gilt nicht für Prüfungen, die

aufgrund einer Täuschung bzw. eines Täuschungsversuchs als nicht bestanden bewertet werden. <sup>7</sup>Die Sätze 1-3 gelten nicht für die Kooperationsstudiengänge mit der THU.

#### **§ 4 Studiengänge mit verpflichtenden Auslandsaufenthalten**

In Studiengängen mit verpflichtenden Auslandsaufenthalten sind den Studierenden Alternativen bereitzustellen, um eine evtl. Verlängerung der Studienzeit zu vermeiden.

#### **§ 5 Praxissemester**

- (1) Das Praxissemester darf in mehreren Abschnitten (maximal drei) und in verschiedenen Unternehmen erbracht werden. Homeoffice-Tage gelten als Präsenztage, wenn das Unternehmen bescheinigt, dass das Praktikum im Homeoffice abgeleistet werden musste. Teilzeit wird anteilig berücksichtigt.
- (2) Die Studierenden können eine Verschiebung des Praxissemesters beantragen, wenn nachweislich kein Praktikumsplatz gefunden wird. Der Nachweis ist gegenüber der Prüfungskommission zu erbringen. Das Gleiche gilt, wenn aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie zum Sommersemester 2021 kein Praktikumsplatz gefunden werden kann. Die Entscheidung über die Verschiebung des Praxissemesters treffen die zuständigen Prüfungskommissionen. Bei Verschiebung des Praxissemesters ist die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Wintersemester 20/21 möglich.
- (3) Muss das Praktikum aufgrund der aktuellen Situation unterbrochen werden und muss oder kann dieses erst in der vorlesungsfreien Zeit bzw. in einem der Folgesemester abgeschlossen werden, dürfen Studierende an Vorlesungen und Prüfungen des laufenden Semesters teilnehmen, wenn Kapazitäten vorhanden sind und keine anderen wichtigen Gründe dagegensprechen. Der/die jeweilige Lehrende entscheidet, ob eine Teilnahme möglich ist. Das Prüfungsamt ist von den Lehrenden zu informieren, wenn eine Prüfungsanmeldung erlaubt wird.

#### **§ 6 In-Kraft-Treten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.09.2020 in Kraft und ersetzt die Sondersatzung vom 11.08.2020 und 24.11.2020. Sie tritt zum 28.02.2021 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm vom 14.01.2021 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch die Präsidentin vom 14.01.2021.

Neu-Ulm, 14.01.2021

Prof. Dr. Uta M. Feser

Präsidentin

Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm

Niederlegung: 14.01.2021 Bekanntgabe: 14.01.2021

## **Anlage 1: Prüfungsformen und digitale Umsetzungsmöglichkeiten (HNU)**

Die Situation im Wintersemester 2020/21 lässt es wichtig und notwendig erscheinen, alternative Optionen zur Durchführung von Prüfungen zu bedenken. Für den Fall, dass eine Umsetzung klassischer Präsenzklausuren unter normalen Bedingungen in der kommenden Prüfungsphase nicht möglich sein sollte oder aufgrund der Umstellung auf digitale Lehre eine andere Prüfungsform als ursprünglich vorgesehen notwendig wird, liefert Ihnen die folgende Übersicht Ideen und Impulse zu alternativen Realisierungsformen. Die Prüfungsform sollte sich am Lernziel der Lehrveranstaltung orientieren.

Da die flächendeckende Gewährleistung der Durchführbarkeit von klassischen beaufsichtigten Klausurformaten (ob analog oder z.B. in einer digitalen Variante im EDV-Labor) zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht absehbar ist, wird die Umstellung auf eine alternative Prüfungsform nach Möglichkeit und unter Berücksichtigung der fachspezifischen Voraussetzung dringend empfohlen.

Die Verordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an Bayerischen Hochschulen (BayFEV) gibt nun den gesetzlichen Rahmen und die Voraussetzungen vor, unter denen momentan elektronische Fernprüfungen rechtlich möglich sind. Unter elektronischen Fernprüfungen i.S.d. der BayFEV sind nur Prüfungen (schriftlich, mündlich, praktisch) zu verstehen, die unter Aufsicht durchgeführt werden.

Schriftliche Fernklausuren mit Video-Aufsicht können u.a. wegen der strengen gesetzlichen Vorgaben grundsätzlich nicht durchgeführt werden. Mündliche elektronische Prüfungen sind möglich. Bitte beachten Sie die entsprechenden Ausführungen unten.

Die Umstellung der Prüfungsformen bedeutet sowohl für Dozentinnen und Dozenten, als auch für die Studierenden Veränderung. Es empfiehlt sich, einzelne digitale Prüfungsformen bereits während des Semesters zur Lernfortschrittskontrolle der Studierenden einzusetzen (formatives Assessment) und nicht erst am Ende des Lehr-Lernprozesses (summatives Assessment), wie es bislang in vielen Modulen am Ende des Semesters in der Klausur üblich war. Bitte berücksichtigen Sie bei der Auswahl Ihrer Lehr- und Prüfungsformate auch stets die Studierbarkeit Ihres Moduls im Kontext der anderen Module Ihres Studiengangs.

### **Digitale Prüfungsformen**

Digitale Prüfungsformen orientieren sich ebenso wie präsenzbasierte Prüfungsformen stets an den Lernzielen / Kompetenzen, die lt. Modulbeschreibung in einem Modul vermittelt werden, um zum Erreichen des übergeordneten Qualifikationsziels des Studiengangs beizutragen. Sie können wie alle Prüfungsformen benotet oder unbenotet sein. Wie bei allen Prüfungsformen sollen die Anforderungen und Bewertungskriterien den Studierenden eine angemessene Zeit vor der Prüfung bekannt gegeben werden. Ebenso ist bei Gruppenarbeiten der individuelle Anteil des / der Studierenden auszuweisen und zu bewerten.

1	Take-Home-Exam	<p>Ein Take-Home-Exam ist eine schriftliche Prüfung <b>ohne Aufsicht</b>, die in einem begrenzten Zeitrahmen, aber zeitlich und örtlich ungebunden durchgeführt wird. Bei dieser Prüfungsform werden überwiegend offene Fragen mit komplexen Problemlösungen gestellt. Dies können z.B. Anwendung erworbener Kompetenzen auf einen konkreten Anwendungsfall, Fallanalysen, Entwicklung neuer Lösungswege sein. Die Verwendung von Hilfsmitteln ist zulässig, diese sind aber wie bei einer Hausarbeit vollständig anzugeben. Der Prüfer bzw. die Prüferin legt den Umfang der Prüfung (z.B. Zeichenanzahl), die Bearbeitungszeit (z.B. 90 - 240 Minuten), den Ausgabezeitpunkt sowie die Einreichform und das Einreichmittel (i.d.R. Moodle) fest. (S. auch § 21a Abs. 4 APO)</p> <p>Über Moodle werden zeitgleich die Prüfungsfragen oder Prüfungsaufträge für die Studierenden zur Bearbeitung freigegeben. Die Studierenden bearbeiten die Prüfung zu Hause (z.B. mit Word) und laden die Lösung bis zu einem festgelegten Zeitpunkt in Moodle hoch. Der Zeitraum für die Bearbeitung wird dabei vom Dozenten / der Dozentin festgelegt, er ist nicht auf die in der APO für Präsenzklausuren festgelegte Zeit begrenzt.</p> <p>Single-Choice Formate sind weitestgehend zu vermeiden, um Täuschungsversuche zu minimieren. Falls diese dennoch eingesetzt werden soll seitens des Prüfers strikt darauf geachtet werden, dass kompetenzorientierte-, aber keine Wissensfragen verwendet werden, um den Gebrauch unerlaubter Hilfsmittel auszuschließen.</p> <p>Die Identifizierung der Studierenden erfolgt über eine entsprechende Erklärung. Für den Fall technischer Probleme sollte mindestens eine alternative Möglichkeit zum Hochladen (Zuschicken) der Prüfungsergebnisse eröffnet werden (z.B. Mail).</p> <p>Die eingereichten Prüfungsergebnisse sind z. B. als Word oder PDF-Format einzureichen. Sie sind bis zwei Jahre nach Ende des Prüfungsverfahrens aufzubewahren und danach gemäß DSGVO zu löschen.</p> <p>Diese Prüfungsform eignet sich besonders für die höheren Stufen der Lernzieltaxonomie: Anwenden und Analyse. Damit eignet sich das Take-Home-Exam vor allem für die Anwendung erworbener Kompetenzen auf einen konkreten Anwendungsfall oder die Diskussion / Kommentierung unterschiedlicher Lösungsoptionen.</p>
2	Mündliche Fernprüfung nach BayFEV	<p><b>Als freiwillige Alternative zur Präsenzform</b> können mündliche Prüfungen über das Videokonferenz-System Zoom (entweder als Einzel- oder virtuelle Gruppenprüfung) erfolgen und müssen für alle Studierenden dieselbe Dauer aufweisen.</p> <p>Die Studierenden müssen sich mit ihrem in die Kamera gehaltenen Studierendenausweis oder gültigem Lichtbildausweis identifizieren und erklären, dass sie sich alleine im Raum befinden und keine unerlaubten Hilfsmittel zur Verfügung haben. <b>Ein 360-Grad-Schwenk der Kamera</b></p>

		<p><b>ist nicht erlaubt.</b> Die Prüfung ist immer im mindestens „digitalen“ Beisein eines Zweitprüfers vorzunehmen, zu protokollieren und <b>darf nicht aufgezeichnet werden.</b></p> <p>Zur Vorbeugung technischer Probleme sollte die Möglichkeit bestehen, kurzfristige Störungen z.B. durch das Telefon überbrücken zu können.</p> <p>Diese Prüfungsform eignet sich für die unteren Stufen der Lernzieltaxonomie Wissen und Verstehen ebenso wie für die höheren Stufen (Bsp. mündliche Prüfung zur Seminar- oder Abschlussarbeit). Damit eignen sich mündliche Prüfungen für das Prüfen sowohl fachlicher und methodischer, als auch personaler Kompetenzen.</p> <p>Diese Prüfungsform kann neben Einzel- oder Gruppenprüfung auch als moderierte Gruppendiskussion umgesetzt werden.</p>
3	Studienarbeit	<p>In einer Studienarbeit vertiefen die Studierenden ihre Kompetenz in einem ausgewählten Thema. Das Thema kann vom Dozenten / der Dozentin vorgegeben werden. Studienarbeiten können z.B. auch ein Literature Review oder andere Aufgaben über Teilprozesse forschenden Lernens sein. Auch Protokolle oder vertonte Präsentationen können in dieser Form angefertigt und eingereicht werden.</p> <p>Die Bearbeitungszeit für eine Studienarbeit kann länger (z. B. 1-2 Wochen (max. 3 Monate)) sein. Mehrere Studienarbeiten über das Semester hinweg sind möglich. Die Abgabe kann über Moodle erfolgen. Eine entsprechende Erklärung versichert, dass die Studenten die Studienarbeit selbst erstellt haben.</p>
4	Referat / Vortrag (nach BayFEV)	<p><b>Als freiwillige Alternative zur Präsenzform können</b> Referate oder Vorträge als Einzel- oder Gruppenarbeit über das Videokonferenz-Tool Zoom gehalten werden.</p> <p>Die Prüfung muss protokolliert und sollte im „digitalen“ Beisein eines Besitzers vorgenommen werden, um bei evtl. Unstimmigkeiten (späteren Überdenkens- bzw. Widerspruchsverfahren) eine zweite Meinung zu haben.</p> <p>Die Studierenden müssen sich mit ihrem in die Kamera gehaltenen Studierendenausweis oder gültigem Lichtbildausweis identifizieren und erklären, dass sie sich alleine im Raum befinden und keine unerlaubten Hilfsmittel zur Verfügung haben. <b>Ein 360-Grad-Schwenk der Kamera ist nicht erlaubt.</b> Die Prüfung <b>darf nicht aufgezeichnet werden.</b></p> <p>Zur Vorbeugung technischer Probleme sollte die Möglichkeit bestehen, kurzfristige Störungen z.B. durch das Telefon überbrücken zu können.</p> <p>Zudem können Referate und Vorträge auch als vertonte Präsentationen von den Studierenden angefertigt und eingereicht werden.</p>



5	ePortfolio / Lerntagebuch	<p>Ein ePortfolio ist eine digitale Sammelmappe der individuell bedeutsamen Lerngegenstände eines/einer Studierenden wie z.B. Texte, Fotos, Videos, Audioaufnahmen oder Präsentationen sein. Zusätzlich können ePortfolios für die Reflektion des Kompetenzerwerbs genutzt werden (Lerntagebuch).</p> <p>„Digitale Medien können helfen, die Entwicklung eines Lernfortschritts sichtbar zu machen, zumal Studierende während ihres gesamten Studiums oder im Verlauf einer einzelnen Lehrveranstaltung zahlreiche digitale Dokumente und elektronische Nachweise sammeln. Als Speicher und zur systematischen Dokumentation dieser digitalen Artefakte können E-Portfolios genutzt werden.“ (e-teaching.org)</p> <p>Diese Prüfungsform erhöht die Motivation zum Selbststudium und vertieft die Auseinandersetzung mit fachlichen Lehrinhalten. Sie eignet sich besonders für Studierende im Grundstudium.</p> <p>Eine entsprechende Erklärung sichert, dass das ePortfolio/Lerntagebuch eigenständig erstellt wurde.</p>
6	Diskussionsforum	<p>In einem Moodle Diskussionsforum (alternativ Online Chat) diskutiert der Dozent / die Dozentin mit den Studierenden – oder auch die Studierenden untereinander – zu einem bestimmten Thema. Das Thema kann z.B. in Form einer Frage / Hypothese vorgegeben sein. Die Benotung ergibt sich aus der Quantität und Qualität der Kommentare im Forum durch die Studierenden.</p> <p>Diese Prüfungsform erhöht die personale Kompetenz der Studierenden, sich in einem Umfeld fachlicher Experten über Inhalte auszutauschen.</p> <p>Die Studierenden authentifizieren sich hier indirekt durch ihren Moodle-Nutzernamen.</p>
7	Bachelor-/Masterkolloquium (nach BayFEV)	<p><b>Als freiwillige Alternative zur Präsenzform kann</b> das Kolloquium über das Videokonferenz-Tool Zoom gehalten werden.</p> <p>Die Prüfung muss protokolliert und sollte im „digitalen“ Beisein eines Besitzers vorgenommen werden, um bei evtl. Unstimmigkeiten (späteren Überdenkens- bzw. Widerspruchsverfahren) eine zweite Meinung zu haben.</p> <p>Die Studierenden müssen sich mit ihrem in die Kamera gehaltenen Studierendenausweis oder gültigem Lichtbildausweis identifizieren und erklären, dass sie sich alleine im Raum befinden und keine unerlaubten Hilfsmittel zur Verfügung haben. <b>Ein 360-Grad-Schwenk der Kamera ist nicht erlaubt.</b> Die Prüfung <b>darf nicht aufgezeichnet werden.</b></p> <p>Zur Vorbeugung technischer Probleme sollte die Möglichkeit bestehen, kurzfristige Störungen z.B. durch das Telefon überbrücken zu können.</p>

**WICHTIG:** Alle mündlichen Prüfungsformen über Videokonferenz-Systeme fallen unter die Regelungen der BayFEV und dürfen ausschließlich **als freiwillige Alternative zur Präsenzform** angeboten werden:

- Allen Studierenden muss in diesem Fall nachweisbar die Wahl beider Optionen zur Verfügung stehen.
- Die digitale Variante muss in einem engen zeitlichen Zusammenhang zur Präsenzform angeboten werden (gleicher Prüfungszeitraum).
- Ein 360-Grad-Schwenk der Kamera ist nicht erlaubt.
- Die Prüfungen dürfen nicht aufgezeichnet werden.

Die Studierenden **müssen vorab eine Einwilligungserklärung abgeben** und über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten, die technischen Anforderungen, insbesondere das Bestehen einer geeigneten Bild- und Tonübertragung sowie eine qualitativ ausreichende Internetverbindung, und die organisatorischen Bedingungen an eine ordnungsgemäße Prüfung, informiert werden. Entsprechende Vorlagen werden zur Verfügung gestellt.

Es soll für die Studierenden die **Möglichkeit** bestehen, die Prüfungssituation bei digitalen Prüfungen in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung zu **erproben**.

Die o. g. Prüfungsformen (außer Kolloquium) können kombiniert mit unterschiedlicher Gewichtung im Sinne einer **Portfolioprüfung** eingesetzt werden, z.B. Studienarbeit 70% und Diskussionsforum 30% der Gesamtnote. Bitte denken Sie daran, dass eine Portfolioprüfung grundsätzlich aus wenigen (nach Möglichkeit max. 3-4) Bestandteilen bestehen sollte, damit der Gesamtpf Prüfungsaufwand für die Studierenden angemessen bleibt.

*Erstellt in Abstimmung mit*

*VP Studium und Lehre, Stabstelle Recht, Referat Prüfung, Zentrum für Digitalisierung.*

#### Ergänzender Hinweis:

Bei allen Prüfungsformen, die nicht unter Aufsicht durchgeführt werden, empfiehlt sich stets die Nutzung von Plagscan. Zusätzlich empfiehlt es sich, die Prüfungen nicht nur mit externen Quellen, sondern auch untereinander mit Plagscan auf Plagiate zu überprüfen. Auf die HNU-Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten wird hingewiesen.

Erfordernisse eines Ausgleichs für entstandene Nachteile durch technische Probleme sind für jede Prüfungsform individuell zu berücksichtigen. Das Referat Prüfung steht bei Fragen gerne zur Verfügung.



## **Anlage 2: Formen zur Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen (THU)**

### 1. Einleitung

Aufgrund der Situation im Wintersemester 2020/21 ist es angemessen, die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen in alternativen Formen zuzulassen. Dazu gehören auch Formen, die bisher in der Studien- und Prüfungsordnung nicht vorgesehen sind.

Der Einsatz von abweichenden Prüfungsformen entbindet nicht von einer klaren, nachvollziehbaren Dokumentation der eingesetzten Prüfungselemente und deren Zusammenwirken zu einer bewerteten Studienleistung. Für jedes einzelne Prüfungselement gelten dabei die gleichen Anforderungen wie an eine Studienleistung. Somit müssen für jedes Prüfungselement insbesondere der Bewertungsmaßstab bzw. die Bewertungskriterien dokumentiert werden, außerdem muss die erbrachte oder eingereichte Leistung der Studierenden für eine spätere Überprüfung aufbewahrt werden. Die Bildung der Gesamtbewertung muss sich transparent und widerspruchsfrei aus den Einzelementen ergeben.

Bei der Durchführung von digitalen Prüfungen ist besonders auf vergleichbare Prüfungsbedingungen, die eindeutige Identifikation der Prüfungsteilnehmer, die Authentizität und Unveränderlichkeit des Prüfungsergebnisses sowie ausreichende Maßnahmen gegen Täuschungshandlungen, den Umgang mit technischen Störungen und die Sicherung der Dokumentation des Prüfungsgeschehens zu achten. Technische Störungen werden wie Unterbrechungen normaler Prüfungen behandelt.

### 2. Formen zur Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen

Ergänzend bzw. abweichend zu den in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Formen können im Sommersemester 2020 die nachfolgend aufgeführten Prüfungsformen eingesetzt werden. Alle Prüfungsformen können benotet oder unbenotet sein. Bei Gruppenarbeiten ist der individuelle Anteil der einzelnen Studierenden auszuweisen und zu bewerten.

- Take-home-Exam: Die Prüfungsfragen oder Prüfungsaufträge werden zeitgleich für die Studierenden zur Bearbeitung freigegeben. Die Studierenden bearbeiten die Prüfung zu Hause und reichen die Lösung bis zu einem festgelegten Zeitpunkt elektronisch ein. Der Zeitraum für die Bearbeitung wird vom Prüfenden festgelegt, er ist nicht auf die in der SPO für Präsenzklausuren festgelegte Zeit begrenzt. Die Prüfung muss so gestaltet sein, dass sie eine Überwachung der Studierenden während der Bearbeitung nicht erforderlich ist.
- Mündliche Prüfungen, Referate und Kolloquien zu Abschlussarbeiten können über ein Videokonferenzsystem erfolgen.
- Studien- und Prüfungsleistungen können als ePortfolio oder Lerntagebuch erbracht werden. Ein ePortfolio ist eine digitale Sammelmappe der individuell bedeutsamen Lerngegenstände eines/einer Studierenden (z.B. Texte, Fotos, Videos, Audioaufnahmen oder Präsentationen). Zusätzlich können ePortfolios für die Reflektion des Kompetenzerwerbs genutzt werden

(Lerntagebuch). Eine entsprechende Erklärung sichert, dass das ePortfolio/Lerntagebuch eigenständig erstellt wurde.

- Studien- und Prüfungsleistungen können als Beiträge in einem Diskussionsforum erbracht werden. In einem Diskussionsforum (alternativ Online-Chat) diskutiert der Lehrende mit den Studierenden – oder auch die Studierenden untereinander – zu einem bestimmten Thema. Die Benotung ergibt sich aus der Quantität und Qualität der Kommentare im Forum durch die Studierenden.
- Mehrere Prüfungsformen können mit unterschiedlicher Gewichtung zu einer Portfolioprüfung kombiniert werden. Eine Portfolioprüfung darf aus maximal drei Bestandteilen bestehen.